

Wann GmbH gründen? Ein Balanceakt des Timings

Manche können es kaum erwarten, die anderen warten auf den perfekten Augenblick: die Gründung. Beides ist schlecht, denn Fehler bei der Gründung können einen noch Jahre später heim suchen. Auch der Fehler, zu spät gegründet zu haben. Also, wann GmbH gründen?

Nichts überstürzen: zu früh gründen

Auf den ersten Blick einzusehen ist, dass man nicht überstürzt gründen sollte. Denn in der Gründung werden die wesentlichen Entscheidungen getroffen: die Verteilung der Geschäftsanteile, die Zusammenarbeit der Gründer, die Geschäftsführung und der Unternehmensgegenstand. Natürlich lässt sich vieles im Nachhinein korrigieren, doch Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von 75% und bestimmte wichtige Entscheidungen gehen gar nur einstimmig! Daher ist Vorsicht geboten und die Gründer sollten sich vor dem Notartermin vollständig mit allen wichtigen Fragen beschäftigt haben.

Kein Problem für den Einzelgründer

Kein Problem hat dabei ein Einzelgründer, der z.B. mit Musterprotokoll eine UG gründet. Denn hier sind kaum Risiken denkbar, denen er sich mit einer zu frühen Gründung aussetzt. Im Gegenteil kann auch er zu spät dran sein.

In diesem Video erkläre ich Ihnen, wann GmbH gründen anzuraten ist

Error: Embedded data could not be displayed.

[Here](#) you will find an earlier English article about the topic.

Zu spät: die Geburt der GbR

„Zu spät“ gründet nur, wer bereits anderweitig aktiv geworden ist. Wer komplett die Füße still gehalten hat, verdient Bewunderung für seine Geduld. Doch die meisten Gründer können es kaum abwarten, ihr Unternehmen aufzubauen und fangen daher schon früh an, Geschäftsbeziehungen aufzubauen und Produkte zu entwickeln. Das ist aber gefährlich, denn wer hier schon gemeinsam arbeitet, gründet zwangsläufig eine Gesellschaft bürgerlichen

Rechts, die GbR. Dazu braucht es keines schriftlichen Vertrags oder gar eines Notartermins. Die GbR entsteht automatisch und das ohne das Bewusstsein der Beteiligten. Es genügt einfach die Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks.

Nachteil #1: GbR nicht gemacht für Unternehmensentscheidungen

Das Problem dabei: die GbR-Gründer haben gar nichts vereinbart, wie denn ihre GbR ausgestaltet werden soll. Und in solchen Fällen schließt das Gesetz die Lücke und es gelten die §§ 705 ff. BGB. Das Gesetz ist aber nicht für Unternehmen ausgelegt, die später mal Reichtümer als GmbH anhäufen sollen. Als GbR gelten vielmehr auch alltägliche Zusammenschlüsse wie Tipp- oder Fahrgemeinschaften. Das Gesetz ist daher sehr rigide und lässt kaum unternehmerische Mehrheitsentscheidungen zu.

Nachteil #2: persönliche Haftung

Hinzu kommt: bei der GbR haftet jeder persönlich mit seinem ganzen Vermögen! Oft wollen die Gründer ja gerade eine GmbH, um sich privat abzusichern und zur Not nicht selbst die Zeche zahlen zu müssen. Aber in der GbR ist per Definition jeder voll verantwortlich. Das heißt passiert etwas in dieser Zeit und häuft ein Gesellschafter für die GbR Schulden an oder verletzt der Prototyp einen Testnutzer, dann haften alle voll mit Haus und Hof!

Nachteil #3: Abfindung für Ausgeschiedene

Schließlich herrscht in der (Vor-)Gründungsphase hohe Fluktuation und schon bald scheidet einer aus, der später nicht mehr in der GmbH bei der „richtigen“ Gründung dabei sein soll. Aber da kann es schon zu spät sein: Wann GmbH gründen heißt auch wann nicht die GbR gründen! Denn der ausscheidende GbR-Gesellschafter hat einen Anspruch auf Auseinandersetzung und der ist – im Zweifel, weil nichts anderes vereinbart ist – pro Kopf, d.h. bei 3 Leuten eben 1/3. Doch was hat die GbR schon? Naja, die gesamte bisher geschaffene Intellectual Property (IP): Das sind Logos, Domainrechte, Prototypen, Quellcode und Marken!

Nachteil #4: Wem gehört die IP?

Bei der IP liegt ein entscheidendes Problem: nicht nur müssen ausgeschiedene GbR-Gesellschafter abgefunden – und damit zur Not IP verkauft – werden. Zusätzlich stellt sich die

Frage: wem gehört die IP überhaupt? Denn wenn nichts vereinbart ist, müssen alle anderen erstmal beweisen, dass der Quellcode für die gemeinsame Sache und nicht nur als persönliches Projekt geschaffen ist. Und grundsätzlich ist – mangels GmbH – nicht die Firma der Eigentümer. Diese Unklarheit wirkt sich oft erst Jahre später aus, wenn der erste professionelle Investor einen Blick in die Chroniken und Bücher wirft und sich fragt, wann denn welche IP geschaffen wurde. War denn schon was vor der GmbH-Gründung da? Selbst wenn es hier keinen Streit zwischen den früheren GbR- und jetzigen GmbH-Gesellschaftern geben sollte, wird ein cleverer Investor einen Discount bei der Bewertung in Anspruch nehmen wollen, um sein Risiko abzugelten.

Natürlich stellen sich viele dieser Fragen nicht, wenn die Gründer vor der GmbH-Gründung nicht am Markt aktiv waren. Doch ein potenzieller Streitpunkt und damit ein Erpressungsgrund bleibt diese Frage dennoch. Daher gilt: so früh wie möglich gründen!

Wann GmbH gründen? Wann ist nun der richtige Zeitpunkt?

Sobald die Gründerverträge unter Dach und Fach sind und das grobe Businesskonzept klar. Damit dürfen natürlich vor dem Notartermin Vorbereitungshandlungen getroffen werden und fleißig am Konzept gefeilt und Businesspläne geschrieben werden. Allerdings sollte von IP Abstand genommen werden und auch keine Aktivität am Markt entfaltet werden. Denn jegliche Verbindlichkeit bleibt unter den GbR Gründern und geht nicht automatisch auf die GmbH über!

Wie repariere ich den Schaden?

Was wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist? Keine Panik, hier können sich die Gründer immer noch einigen und alle IP und gegenseitigen Ansprüche einvernehmlich regeln. Zur Not müssen Schutzrechte auf die GmbH überschrieben werden und es fallen mitunter Steuern an. Aber wenigstens ist das Erreichte damit gesichert.

Fragen?

Dann schreiben Sie uns an hi@streiff-law.de oder rufen Sie an unter 030 8597 6915

--	--